

## Diskussionsforum zum

# IASB DP Credit Risk in Liability Measurement, IASB ED Financial Instruments: Classification and Measurement und IASB Request for Information ('Expected Loss Model')

– Protokoll der Diskussion am 18. August 2009 –

### **Dauer und Ort:**

18.08.09, 11.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

### **Teilnehmer auf dem Podium:**

Liesel Knorr (DSR)  
Stephen Cooper (IASB)  
Martin Friedhoff (IASB Mitarbeiter)  
Jens Berger (IASB Mitarbeiter)  
Frank Werner (DRSC), zu TOP 1  
Kai Haussmann (DRSC), zu TOP 2 und 3

### **Begrüßung**

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

### **TOP 1: IASB DP/2009/2 Credit Risk in Liability Measurement**

Herr Werner leitet kurz in das Thema ein. Frau Knorr stellt die Ergebnisse der Sitzung des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) vom Vortag dar. Nach der Ansicht des DSR soll im Rahmen der Erstbewertung das Kreditrisiko berücksichtigt werden, sofern dieses in der zugrunde liegenden Transaktion eingepreist ist. Bei der Folgebewertung soll die Veränderung des Kreditrisikos grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, mit der Ausnahme von Schulden, für die das Unternehmen eine Veräußerungsabsicht (z.B. Rückkauf eigener Anleihen) hat und die zum Fair Value bewertet werden.

Ein Teilnehmer fragt, wie der DSR in diesem Zusammenhang die Absicht einer Übertragung auf einen Dritten behandeln würde. Frau Knorr erläutert, dass nach ihrer Auffassung die Absicht der Veräußerung bestehen muss und der DSR diesen Fall aber noch nicht abschließend diskutiert habe.

Die vorgestellte Auffassung des DSR vermittelt einem Teilnehmer das Bild, dass der DSR nur zwischen einer Bewertung zu Anschaffungskosten und zum Fair Value unterscheide. Nach seiner Meinung ist das Kreditrisiko bei der Barwertermittlung einer beliebigen Schuld nicht zu berücksichtigen. Herr Pape stellt klar, dass der DSR diese Meinung teilt.

Nach dem Standardentwurf zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sind Umklassifizierungen ausgeschlossen. Beim Vorliegen eines sogenannten 'accounting mismatch' kann jedoch die Fair Value-Option genutzt werden. Ein Teilnehmer merkt an, dass aus seiner Sicht eine Umklassifizierung einer zu Anschaffungskosten bewerteten finanziellen

Schuld vorzunehmen ist, wenn das Unternehmen beabsichtigt die Schuld zurückzukaufen. Herr Barckow erläutert, dass der DSR diesen Punkt noch nicht abschließend diskutiert hat.

Ein Teilnehmer fragt, ob die Diskussion zum Thema „Kreditrisiko“, welches auch Gegenstand des Projekts Fair Value Measurement ist, mit dem vorliegenden Diskussionspapier enden wird. Nach der Ansicht von Frau Knorr wird das Kreditrisiko im Rahmen der Diskussionen zum Fair Value Measurement noch einmal aufgegriffen werden.

## **TOP 2: IASB ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement**

Herr Haussmann stellt die im Standardentwurf enthaltenen Vorschläge anhand einer Präsentation dar, die sich an den vom IASB zur Kommentierung gestellten Fragen orientiert. Die Aufteilung des Projektes in drei Phasen wird teilweise kritisch gesehen, weil Unternehmen die Entscheidung über eine vorzeitige Anwendung der ersten Phase treffen müssten, ohne die Vorschriften der anderen beiden Phasen und deren Auswirkungen zu kennen. In der Tendenz erscheint daher die vorzeitige Anwendung der vorgeschlagenen Klassifizierungsregeln durch die von den Diskussionsteilnehmern vertretenen Unternehmen eher unwahrscheinlich.

Statt der im Standardentwurf vorgegebenen Kriterien *‘basic loan features’* und *‘managed on a contractual yield basis’* zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten bevorzugen einige Teilnehmer die Klassifizierung eines Finanzinstrumentes aufgrund der mit diesem verfolgten Verwendungsabsicht (sog. *‘management intent’*). Diese Ansicht vertritt auch der DSR. Die anwesenden DSR-Mitglieder erläutern, dass der DSR die genannten Kriterien als nicht ausreichend konkretisiert und damit in der Praxis schwer anwendbar erachtet. Der DSR hält ein Konzept für operational besser umsetzbar, in dem die Zuordnung davon abhängt, ob für ein Finanzinstrument Handelsabsicht besteht oder nicht.

Einige Teilnehmer sind der Auffassung, dass auch ein Teil der Eigenkapitalinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden sollte und verweisen auf die diesbezüglichen Regelungen im *‘IFRS for SMEs’*. Ein Teilnehmer kann sich auch die Bewertung von Derivaten zu fortgeführten Anschaffungskosten vorstellen.

Es wird diskutiert, ob die im Stellungnahmeentwurf vorgeschlagene Behandlung von strukturierten Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten tatsächlich zu einer Vereinfachung und Komplexitätsreduzierung führt. Ein DSR-Mitglied sieht lediglich eine Verlagerung der Komplexität, da die bisherige Prüfung, ob ein Derivat abzutrennen ist, durch die Prüfung ersetzt wird, ob das gesamte strukturierte Instrument das Kriterium *‘basic loan features’* erfüllt. Außerdem ergibt sich durch die vorgesehene Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Instrumente mit nicht-finanziellen Basisverträgen eher eine Erhöhung der Komplexität. Ferner lassen sich die Regeln leicht umgehen, indem die einzelnen Komponenten mit verschiedenen Vertragsparteien kontrahiert und dann isoliert abgebildet werden. Dadurch würden substantiell gleiche Sachverhalte unterschiedlich abgebildet. Einige Vertreter von Industrieunternehmen erklären, dass sie die komplexen Regeln von IAS 39 umgesetzt haben und weitere Änderungen kostenintensiv sind. Da Industrieunternehmen meist nur strukturierte Finanzinstrumente mit nicht-finanziellen Basisverträgen halten, haben die neuen Regelungen keinerlei Auswirkungen.

Das vollständige Verbot, Finanzinstrumente nachträglich umklassifizieren zu können, wird kritisiert. Auch das im Stellungnahmeentwurf zur Klassifizierung heranzuziehende Geschäftsmodell kann sich ändern. In diesem Fall wird eine Umklassifizierung mit entsprechenden Anhangangaben als sachgerecht angesehen. Das anwesende IASB-Mitglied erwidert hierauf, dass die im Oktober 2008 verabschiedeten Umklassifizierungsmöglichkeiten auch

mit der Pflicht zu entsprechenden Anhangangaben verbunden waren, eine kürzlich veröffentlichte Studie aber gezeigt hat, dass dieser Pflicht in großem Maße nicht nachgekommen wurde.

Stark kritisiert wurde auch die vorgesehene Abschaffung der bisherigen *'cost exemption'*, d.h. die Möglichkeit Finanzinvestitionen in nicht-notierte Eigenkapitalinstrumente zu Anschaffungskosten zu bilanzieren, wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann. In Deutschland stellen Beteiligungen an nicht-notierten Kapitalgesellschaften anzahlmäßig den überwiegenden Fall dar. Die geforderte regelmäßige Fair Value-Bewertung ist in vielen Fällen nicht verlässlich durchführbar oder mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Ebenfalls kontrovers diskutiert wird das vorgesehene Wahlrecht, bei einigen Eigenkapitalinstrumenten die Fair Value-Änderungen einschließlich erhaltener Dividenden und Veräußerungsergebnissen erfolgsneutral im *'other comprehensive income (OCI)'* zu zeigen.

Hinsichtlich des Zeitpunkt der Inkrafttretens und der Übergangsvorschriften wird der Vorschlag gemacht, bei der erstmaligen Anwendung auf die Angabe von Vorjahresvergleichszahlen zu verzichten, um so eine Entlastung der Unternehmen zu erreichen, die den Standard ansonsten faktisch schon ein Jahr früher anwenden müssten.

Abschließend wurden die im Standardentwurf enthaltenen alternativen Ansätze erörtert. Hier wurde angeführt, dass es sich dabei nicht mehr um ein *'mixed model'* handeln würde, was zu Verständnisproblemen auf Seiten der Bilanzadressaten führen könnte. Außerdem wurde klargestellt, dass sich diese Vorschläge nur auf die Aktivseite beziehen.

### **TOP 3: IASB Request for Information ('Expected Loss Model') Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach**

Herr Haussmann erläutert den *'Request for Information'* anhand einer Präsentation. Im Mittelpunkt der Diskussion steht das *'expected loss model'* zur Bestimmung von Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte. Ein Teilnehmer bemängelt, dass sich im Agendapapier des IASB nur ein einfaches Beispiel mit einem endfälligen Darlehen befindet. Er hält weitere Beispiele, etwa mit einem Ratenzahlungskredit für sinnvoll. Besprochen wird auch die Anwendung des Modells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; hierbei sollen erwartete Verluste sofort erfasst werden.

Die Vertreter der Finanzinstitute befürworten eine Anlehnung des Modells an die bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben, d.h. eine entsprechende Weiterentwicklung der Basel II Vorgaben. Hierzu wird von den IASB-Vertretern angemerkt, dass sich die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Rechtskreisen unterscheiden und somit eine einheitliche Vorgehensweise schwierig macht.

Schließlich wurde noch die Frage behandelt, ob ein solches Modell eine pro-zyklische Wirkung entfalten kann.

### **Verabschiedung**

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 18. August 2009